

Bezugs-Preis

In der Hauptpoststelle oder deren Filialstellen abgekauft; viertheilich 4.-, bei gewöhnlicher Poststellung im Dasein 4.-8.- Durch die Post bezogen für Deutschland u. Österreich viertheilich 4.-5., für die übrigen Länder laut Zeitungspreisliste.

Redaktion: Johann Gottlieb 8.
Druckstunde: 5-6 Uhr Nachts.
Berichter: 183.

Abonnement: Johann Gottlieb 8.
Postpreis: 222.

Hauslegerabonnement:
Eduard Hahn, Buchdrucker, Universitätsstr. 3
(Schrift Nr. 4046), S. 254, Ämteramt
Nr. 14 (Zeitungspreis Nr. 2855) u. Königs-
platz 7 (Zeitungspreis Nr. 7505).

Haushaltssätze Preissen:
Mietenscheine 84 (Zeitungspreis Nr. 1715).

Haushaltssätze Berlin:
Carl Danner, Druckerei Hofbuchdruckerei,
Dresdner Straße 10 (Zeitungspreis Nr. 4033).

Abend-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und des Königlichen Amtsgerichtes Leipzig,
des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Nr. 232.

Sonnabend den 7. Mai 1904.

Bezugs-Preis

Die 6gepaßte Petitzelle 25.-
Reklame unter dem Reklationsstreif
(4gepaßt) 75.-, nach den Familienan-
trägen 150.- (5gepaßt) 60.-

Tafelarbeiten und Illustrat. entweder
billig. — Schätzungen für Ratschreibungen und
Feststellungen 20.-

Extra-Büllagen (gewölt), s. s. mit der
Bürgen-Klausur, ohne Postbelebung
4.-, mit Postbelebung 6.-

Haushaltssatz für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Sonnabend 10.-
Bürgen-Klausur: Sonnabend 4.-
Anzeigen sind seit 1. Januar 1904
die Zeitung ist wochentags ununterbrochen
ab 6 Uhr bis 8 Uhr.
Druck und Verlag von C. Holtz in Leipzig
(Ges. Dr. K. R. & W. Althärt).

98. Jahrgang

Der Leipziger Arztestreit beendet.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat unter dem 7. d. M. an den Vorstand der Ortskrankenkasse folgende Verordnung erlassen:

Leipzig, am 7. Mai 1904.

Mit Verordnung vom 16. April d. J. batte die Königliche Kreishauptmannschaft dem Vorstande der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend aufgegeben, bis zum 25. des selben Monats abends 6 Uhr ihr das Vorhandensein von mindestens 98 Arzten für den ärztlichen Hausservice nachzuweisen.

Am Abend des 25. April zeigte der Hausservice an, daß ihm insgesamt nur 78 Arzte zur Verfügung standen, weitere 8 Arzte aber bereits seit angestellten Diensten und bis längstens 1. Mai ihre Tätigkeit aufnahmen würden. Zur Belehrung der noch fehlenden Arzte wurde am nächsten Tage seitens der Kasse eine Frist von mindestens 4 Wochen für erforderlich erklärt.

Bei dieser Sachlage hatte die Königliche Kreishauptmannschaft die Notwendigkeit ins Auge zu fassen, auf Grund von § 56a Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes zur Sicherung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung des Hausserviceglieder das Erfordernis ihrerseits selbst vorzulehnen.

Da diese Vorlehrung nach Lage der Verhältnisse nur durch Herausziehung bisheriger Arzte erfolgen konnte, so rätierte die Kreishauptmannschaft, nach Einvernehmen mit dem Hausservice, noch am 26. April an die bisherigen Arzte die Anfrage, ob und unter welchen Bedingungen sie sich der Kasse wieder zur Verfügung stellen würden. Gleichzeitig wurde die Rücksicht der ärztlichen Bewegung darüber verständigt, daß die Grenze ihrer Forderungen durch die Leistungsfähigkeit und genügende Weiterentwicklung der Kasse, vor allem aber durch die Maßnahmen zur das öffentliche Gesundheitswesen gebildet werden müsse, eine zwangsläufige Entfernung der neuen Distriktsärzte aus dem Hausservice daher von vornherein ausgeschlossen sei.

Die hierauf am 30. April ergangene Antwort wurde noch am selben Tage dem Hausservice unterbreitet, um diesem nicht nur Gelegenheit zur eingehenden Auswerthe über die ärztlichen Forderungen, sondern vor allem auch die Möglichkeit zu geben, zur vollen Wahrnehmung des Selbstverwaltungsbefreiung der Kasse das Angebot der Arzte eventuell selbst anzunehmen und damit eine Anwendung des § 56a Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes zu umgehen.

Zufolge Anzeige vom 3. Mai d. J. hat indes der Hausservicestand jenes Angebot zwar als geeignete Grundlage für eine Vereinbarung angesehen, einen endgültigen Beihang auf dasselbe jedoch, namentlich aus finanziellen Bedenken und mit Rücksicht auf einen frischeren Generalverhandlungsbedarf nicht zu lassen vermoht und deshalb die Königliche Kreishauptmannschaft um Einleitung weiterer Einigungsvorhandlungen gebeten.

Diesem letzteren Anhören zu entsprechen, war die Kreishauptmannschaft, ganz abgesehen von sonstigen Bedenken, jahrs am deswegen nicht in der Lage, weil die endgültige Sicherung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung der Hausserviceglieder, naddem auch inzwischen die Zahl der Haussärzte nur auf insgesamt 88 gestiegen war, aus den bereits in der Verordnung vom 16. April dieses Jahres vorausgebrachten Gründen einen weiteren Aufschub schiedenlos nicht zuließ.

Die Königliche Kreishauptmannschaft war daher gezwungen, die erforderlichen Anordnungen auf Grund von § 56 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes nunmehr zu erstellen. Sie hat deshalb, nachdem das ärztliche Anbieten unter Berücksichtigung mehrerer von der Kasse gegebener Anregungen noch mannschaftsweise erfahren hatte, dieses ihrer Überzeugung nach mit der Leistungsfähigkeit der Kasse wohl vereinbare Anerbieten angenommen und demgemäß den dieser Verordnung unter A. beigelegten Vertrag abgeschlossen.

Die K. Kreishauptmannschaft gibt sich der Hoffnung hin, daß dieser Vertrag über die Errichtung eines nächsten Hauses hinaus sich, namentlich auch im Hinblick auf die Gewährleistung unparteiischer Schlichtung etwaiger Meinungsverschiedenheiten, als geeignete Grundlage einer dauernden Verständigung zwischen der Kasse und ihren Arzten erweisen werde. Einheits wird er den Arzten die freie Entwicklung ihrer Berufsideale innerhalb der durch die realen Dinge geprägten Rahmen ermöglichen, andererseits aber auch die Kasse in den Stand setzen, die Ausübung ihres Selbstverwaltungsbefreiung der Wünschen und Bedürfnissen ihrer Mitglieder in den Grenzen des Erreichbaren ohne Beeinträchtigung beredigter Ansprüche und Interessen gerecht zu werden. Die Kreishauptmannschaft hofft dies umso mehr, als das mit dem Abkommen wiederhergestellte System der freien Auswahl unter einer großen Anzahl von Haussärzten in bisheriger Stadt aber zwangsläufig in Geltung gelunden und den Hausservicegliedern und ihren Angehörigen eine in eindringlichen Zeiten immer als hervorragend erkannte ärztliche Versorgung verschafft hat. Indem der neue Vertrag an dieses System anknüpft, legt er langjährige, er in den neueren Jahren unterbrochene Traditionen fort und betrifft nicht nur die Hausserviceversorgung von der Sorge einer durchaus ungewissem Zukunft, sondern bewahrt auch die Stadt vor der schwierigen und folgen schweren Wendung, daß von der Haussärzten gerade diejenigen Arzte ausgeschlossen bleibent, die sich um die Kasse in langen Jahren so uneigennützig verdient gemacht haben. Wenn dadurch gleichzeitig die Kasse die Hälfte abgegeben wird, schon in nächster Zeit die freie ärztliche Versorgung der Familienangehörigen wieder einzuführen und damit eine der betrübtesten

Folgen des vorausgegangenen Zwistes zu befehligen, so hat die Königliche Kreishauptmannschaft dies noch ganz besonders zu begrüßen.

Schließlich will die Königliche Kreishauptmannschaft mit der Anordnung nicht zurückhalten, daß, wie die Arzte durch großes Entgegenkommen, insbesondere durch die Übernahme jämmerlicher Haussärztekosten auf ihr Hausservice, die Herstellung des Friedens der Kreishauptmannschaft überwunden erst ermöglicht haben, so auch des Hausservice durch seine vollkommen jämmerliche und mangelhafte Versorgung nicht wenig dazu beigetragen hat, daß der letzten Zeit des Kampfes alle manövrierte Schärfe und Verbitterung fern gehalten und dem nunmehr geschlossenen Abkommen in den beteiligten Kreisen der Böden rein sachlicher Beurteilung bereit worden ist.

Mögliche des gleichen Zeitraumes kann, wenn in der jetzigen Belehrung der Beratungskommission eine Befreiung, die von der Königlichen Kreishauptmannschaft durch Bekanntmachung ausgefüllt werden. Eine Wehrbefreiung der ärztlichen Haussumme (§ 5 des Hauptvertrages) darf jedoch hierdurch nicht erfolgen.

7. Die Hausserviceglieder sind von der veränderten Organisation des ärztlichen Dienstes unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ebenso sind ihnen die Namen der neu angelaufenen Arzte, unerwartet zunächst zu den schließenden Herausgabe des neuen Arztestverzeichnisses, alsdann bekannt zu geben.

8. Die Durchführung des Hauptvertrages und der vorliegenden Ausführungsbestimmungen erfordert Wohnnahmen, namentlich die Aufstellung des neuen Hausservice, sowie die Auseinandersetzung mit dem Distriktsärzten verbleibt als wesentlicher Bestandteil des gekündigten auf § 56a Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes auf einer vollen Versöhnung der noch bestehenden Gegenseite.

Die Königliche Kreishauptmannschaft,

zwischen

der Königlichen Kreishauptmannschaft zu Leipzig, handeln auf Grund von § 56a Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes namens der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend.

einerseits

den ärztlichen Beratungskreisen Leipzig-Stadt und

Leipzig-Land

ist heute zur Sicherung einer ausreichenden ärztlichen Belehrung der Mitglieder genannter Kasse das unter § 56 Absatz 2 des Hauptvertrages festgestellte Abkommen geschlossen und zu dessen Ausführung folgendes vereinbart worden:

1. (zu § 1.) Der Vorstand des Anstellungskontrahentes ist mit der — unverzüglich neu zu wählenden — ärztlichen Beratungskommission neu zu vereinbaren. Anzuwählen werden die bis zum 1. April dieses Jahres tätig gewesenen Haussärze einzuweisen ohne besondere Voraussetzung, andere Arzte gegen Vollziehung einer Reserve zugelassen, in welchen die wichtigsten Rechte und Pflichten durch Verweisung auf den beiderseitigen Vertrag festgestellt sind und die Vollziehung des endgültigen Vertragsurkund vorbereitet wird.

So lange die Beratungskommission noch nicht neu gewählt ist, hat die Vermittlung der Meldungen durch die Vorstände der ärztlichen Beratungskreise zu geschehen. Die Beratungskreise werden dafür besorgt sein, daß eine genügende Anzahl von Meldungen sofort erthalten wird.

Die Bindung der Julassung an die Quartalsterne tritt erst mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft.

2. (zu § 3.) Diejenigen Anstellungskontrahente, gegen deren Rechtmäßigkeit noch dem plausiblen Erwissen des Königlichen Kreishauptmannschaft erhebliche Bedenken bestehen, sind unverzüglich anzusiedeln oder sonst zu befehligen.

Bei allen übrigen Verträgen ist zunächst die Umwandlung nach der Vorstufe in § 3 des Hauptvertrages zu verhindern. Dabei ist den betreffenden Arzten gegen einen dem bisherigen Maße entsprechende Arbeitsverpflichtung die ungeklärte Fortgewährung der ihnen vertraglich ausgewiesenen festen Bezüge, jedoch keinesfalls über die Renditehälfte ihrer bisherigen Verträge hinaus, aufzuwerfen, Arzte, welche die Umladung ablehnen, aber den übernommenen Verpflichtungen nach dem plausiblen Erwissen der Königlichen Kreishauptmannschaft nicht genügen, sind, wenn mit ihnen nicht im Verhandlungsweg an einem befriedigenden Abkommen zu gelangen ist, nach Wahl der Königlichen Kreishauptmannschaft durch Versicht auf ihre Dienste oder auf sonstigen geeigneten Wege (vergl. § 8, § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches) aus der Haussärztkasse zu entfernen.

Der Durchführung der vorerwähnten Bestimmungen entstehende Aufwand an Prozeßkosten, Vergleichsummen usw. ist zunächst aus Haussmitteln zu verlegen und alsdann aus der ärztlichen Haussumme zu verrechnen. Letztere darf indes hierdurch sowohl in Gangen wie in den einzelnen Jahresbeträgen nicht mehr belastet werden, als es bei Fortwährenden des festen Bezuges nach § 5 des Hauptvertrages der Fall sein würde.

3. (zu § 5.) Für das Jahr 1904 ist die Haussumme erst von dem Tage an zu berechnen, an welchem auf Grund des heutigen Berichtes die ärztliche Tätigkeit aufgenommen wird.

4. (zu §§ 5 und 6.) Der späteren Vereinbarung zwischen Hausservice und Beratungskommission entweder schiedsgerichtlicher Entscheidung bleibt vorbehalten, ob die Verteilung der Haussumme bereits im laufenden Jahre oder erst von Jahr 1905 ab durch die Beratungskommission erfolgen soll. Was für die Verteilung der Haussumme festgelegt ist, soll auch für die Verteilung der Kilometergelder und der Honorare für geburtshilfliche Leistungen gelten. Die Ausrednung dieser Kosten verbleibt indes noch wie vor der Kasse.

5. (zu § 7.) Die Vorstufe des § 7 findet erst vom 1. Januar 1905 ab Anwendung.

6. (zu §§ 13, 12 und 6.) Bis zur endgültigen Entscheidung über den Fortbestand der Beratungskommission finden auf die in letzteren gegenwärtig festgestellten (12) Arzte, unbeschadet der Einziehung ihrer Gehälter in die Haussumme, die Vorschriften in § 3 Satz 2 und § 6 des Hauptvertrages, sowie die Umladungsvor-

schriften in Ziffer 2, Absatz 2 dieser Ausführungsbestimmungen zunächst keine Anwendung. Es sind jedoch aus den betreffenden Verträgen diejenigen Bestimmungen zu entfernen, die mit der veränderten Organisation des ärztlichen Dienstes und mit dem iontigen Inhalte des heutigen Abkommen unvereinbar sind.

Zweiterhalb des gleichen Zeitraumes kann, wenn in der jetzigen Belehrung der Beratungskommission eine Befreiung, die von der Königlichen Kreishauptmannschaft durch Bekanntmachung ausgefüllt werden. Eine Wehrbefreiung der ärztlichen Haussumme (§ 5 des Hauptvertrages) darf jedoch hierdurch nicht erfolgen.

7. Die Hausserviceglieder sind von der veränderten Organisation des ärztlichen Dienstes unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ebenso sind ihnen die Namen der neu angelaufenen Arzte, unerwartet zunächst zu den Schließungen des Arztestverzeichnisses, alsdann bekannt zu geben.

8. Die Durchführung des Hauptvertrages und der vorliegenden Ausführungsbestimmungen erfordert Wohnnahmen, namentlich die Aufstellung des neuen Hausservice, sowie die Auseinandersetzung mit dem Distriktsärzten verbleibt als wesentlicher Bestandteil des gekündigten auf § 56a Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes auf einer vollen Versöhnung der noch bestehenden Gegenseite.

9. Der Königliche Kreishauptmannschaft hat alljährlich nach Beobachtung der jeweiligen Einzelheiten der Kasse zu lädtieren. Diese Liquidationen unterliegen nach rechnerischer Prüfung durch die Kasse der Beurteilung durch die ärztliche Beratungskommission.

10. Der Verhältnis der von letzteren endgültig festgestellten Wohnnahmen zu den durch § 5 vorgenommenen Wohnnahmen der Kasse, wie seitens der ärztlichen Beratungskommission mit dem Distriktsärzten verbreitet als wesentlicher Bestandteil des gekündigten auf § 56a Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes auf einer vollen Versöhnung der noch bestehenden Gegenseite.

11. Zum ärztlichen Dienste bei der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend soll in dem durch § 4 gegebenen Grenzen grundsätzlich jeder approbierte Arzt außerhalb des Verwaltungsbereiches der Königlichen Kreishauptmannschaft Leipzig die ärztliche Praxis ausüben.

12. Durch die Beratungskommission ist die Verteilung der Haussumme über den Betrag des Arztes auf die Kasse zu erhöhen, wenn sie sich nach den Bedingungen des Arztes nicht erreicht, so ist der Betrag zu erhöhen zu führen.

13. Durch die Beratungskommission ist die Verteilung der Haussumme auf die einzelnen Haussärze, so weit diese auf Grund bestehender Verträge bestimmte feste Honorarbezüge gewohnt haben, findet eine Einigung über die Haussumme nicht statt. Werden die Fixe durch die Kasse nicht erreicht, so ist der Betrag zu erhöhen zu führen.

14. Durch die Beratungskommission ist die Verteilung der Haussumme auf die einzelnen Haussärze, so weit diese auf Grund bestehender Verträge bestimmte feste Honorarbezüge gewohnt haben, findet eine Einigung über die Haussumme nicht statt. Werden die Fixe durch die Kasse nicht erreicht, so ist der Betrag zu erhöhen zu führen.

15. Durch die Beratungskommission ist die Verteilung der Haussumme auf die einzelnen Haussärze, so weit diese auf Grund bestehender Verträge bestimmte feste Honorarbezüge gewohnt haben, findet eine Einigung über die Haussumme nicht statt. Werden die Fixe durch die Kasse nicht erreicht, so ist der Betrag zu erhöhen zu führen.

16. Durch die Beratungskommission ist die Verteilung der Haussumme auf die einzelnen Haussärze, so weit diese auf Grund bestehender Verträge bestimmte feste Honorarbezüge gewohnt haben, findet eine Einigung über die Haussumme nicht statt. Werden die Fixe durch die Kasse nicht erreicht, so ist der Betrag zu erhöhen zu führen.

17. Durch die Beratungskommission ist die Verteilung der Haussumme auf die einzelnen Haussärze, so weit diese auf Grund bestehender Verträge bestimmte feste Honorarbezüge gewohnt haben, findet eine Einigung über die Haussumme nicht statt. Werden die Fixe durch die Kasse nicht erreicht, so ist der Betrag zu erhöhen zu führen.

18. Durch die Beratungskommission ist die Verteilung der Haussumme auf die einzelnen Haussärze, so weit diese auf Grund bestehender Verträge bestimmte feste Honorarbezüge gewohnt haben, findet eine Einigung über die Haussumme nicht statt. Werden die Fixe durch die Kasse nicht erreicht, so ist der Betrag zu erhöhen zu führen.

19. Durch die Beratungskommission ist die Verteilung der Haussumme auf die einzelnen Haussärze, so weit diese auf Grund bestehender Verträge bestimmte feste Honorarbezüge gewohnt haben, findet eine Einigung über die Haussumme nicht statt. Werden die Fixe durch die Kasse nicht erreicht, so ist der Betrag zu erhöhen zu führen.

20. Durch die Beratungskommission ist die Verteilung der Haussumme auf die einzelnen Haussärze, so weit diese auf Grund bestehender Verträge bestimmte feste Honorarbezüge gewohnt haben, findet eine Einigung über die Haussumme nicht statt. Werden die Fixe durch die Kasse nicht erreicht, so ist der Betrag zu erhöhen zu führen.

21. Durch die Beratungskommission ist die Verteilung der Haussumme auf die einzelnen Haussärze, so weit diese auf Grund bestehender Verträge bestimmte feste Honorarbezüge gewohnt haben, findet eine Einigung über die Haussumme nicht statt. Werden die Fixe durch die Kasse nicht erreicht, so ist der Betrag zu erhöhen zu führen.

22. Durch die Beratungskommission ist die Verteilung der